

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Wittenberg wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5206 ha.
Die Außengrenzen des Landschaftsschutzgebietes beinhalten die Flächen der Naturschutzgebiete „Alte Elbe bei Bösewig“¹ und „Großer Streng“².
In dem Naturschutzgebiet „Alte Elbe bei Bösewig“ und in dem Naturschutzgebiet „Großer Streng“ gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung nicht.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den 12 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen – Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Schutzgebietsgrenzen sind in den topografischen Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt; sie verlaufen auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Flächen A und B.
- (4) Verbale Beschreibung der Außengrenze

Die Schutzgebietsgrenze (zur Vereinfachung in der weiteren Beschreibung Grenze genannt) verläuft von dem auf der topografischen Karte: M-33-002-A-c-1 (Griebo) markierten Punkt **G** in nordwestlicher Richtung auf der südlichen Seite der B 187 in westlicher Richtung bis zum Beginn der Bebauung des Ortsteils Apollensdorf der Stadt Wittenberg. Sie verläuft dann in wechselnden Richtungen, die Bebauung des Ortsteils Apollensdorf ausgrenzend, bis zur südlichen Siedlungskante. Die Grenze verläuft dann weiter in nordöstlicher und östlicher Richtung an der südlichen Bebauungsgrenze bzw. am landseitigen Deichfuß entlang, quert das Hafenbecken an seiner Einmündung in die Elbe und verläuft weiter auf der südlichen Seite des Hafens. Sie folgt dann der südlichen Seite der Umgehungsstraße in östlicher Richtung, verläuft weiter an der Bebauungsgrenze der südlichen Seite der Stadt Wittenberg bis zum „Luthersbrunnen“. Die Grenze folgt nun in östlicher Richtung der südlichen Straßenseite der B 187 bis zur Kreuzung mit dem Weg zum Ortsteil Hohndorf der Gemeinde Mühlanger. Die Grenze folgt diesem Weg in südlicher Richtung und verläuft dann an der Terrassenkante des südlichen Ortsrandes, die Bebauung der Gemeinde Mühlanger vollständig ausgren-

zend, bis zur Schnittstelle der Terrassenkante mit dem Deich südlich des Ortsteils Prühlitz der Gemeinde Mühlanger, dann dem landseitigen Deichfuß in südöstlicher und östlicher Richtung bis zum Ortsausgang der Gemeinde Iserbegka folgend. Die Grenze verläuft dann auf der südlichen Straßenseite der B 187 bis zum Einzelhof auf der nördlichen Straßenseite der B 187 vor dem Ortseingang der Gemeinde Elster. Von diesem Einzelhof aus folgt sie einem Weg in südlicher und östlicher Richtung, dabei den Fluss Elbe querend und stößt dann wiederum im Fluss Elbe auf die Gemarkungsgrenze Warthenburg und folgt ihr in südlicher Richtung in der Mitte des Flusses Elbe bis zur Mündung des Klödener Risses in die Elbe.

Die Grenze verläuft weiter in der Mitte des Klödener Risses bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Globig – Bleddin, dieser in westlicher Richtung folgend, den Fluss Elbe querend. Dann verläuft die Grenze an der Böschungskante der Elbe in südlicher Richtung, quert die Wiesen östlich des Ortsteils Bösewig der Gemeinde Trebitz und stößt auf den Deich südlich des Ortsteils Bösewig der Gemeinde Trebitz. Die Grenze folgt dann dem landseitigen Deichfuß in nördlicher Richtung, verlässt den landseitigen Deichfuß hinter der Ortslage Bösewig, umschließt die westlich des Deiches gelegenen Teiche vollständig und kehrt zum landseitigen Deichfuß zurück. Die Grenze verläuft dann auf dem landseitigen Deichfuß in nördlicher Richtung. In der Ortslage Bleddin verlässt sie kurz den Deich und schließt die Schluft ein und verläuft dann weiter auf dem landseitigen Deichfuß in nördlicher Richtung bis sie nördlich der Gemeinde Warthenburg den Deichfuß in westlicher Richtung verlässt und ca. 2 km durch den Wald und an einer Streuobstwiese entlang verläuft bis sie wieder auf den Deich trifft.

Danach verläuft die Grenze wiederum auf dem landseitigen Deichfuß in Richtung Norden und Westen; südlich und nördlich der Gemeinde Melzweg verlässt die Grenze den Deich, umschließt zwei Teiche und kehrt zum Deich zurück. Westlich von den Dabruner Weinbergen verlässt die Grenze den Deich, folgt einem Weg in westlicher Richtung, kreuzt die K 2020, folgt dann einem Gewässerlauf in westlicher und in nördlicher Richtung bis es am Schöpfwerk Boos wieder auf den Deich trifft, hier verläuft sie weiter auf dem landseitigen Deichfuß bis zum Ortsausgang Pratau Kienberge. Hier stößt die Grenze auf die nördliche Seite der L131, folgt ihr kurz in westlicher Richtung, führt über den Acker in nördlicher Richtung und stößt wieder auf den Deich. Nun verläuft die Grenze wieder in westlicher Richtung auf dem landseitigen Deichfuß, verlässt den Deichfuß und verläuft dann auf dem Feldweg um den Krummen See, trifft danach wieder auf den landseitigen Deichfuß bis zur Kreuzung mit der Böschungskante des Schwarzen Wassers. Jetzt verläuft die Grenze entlang dieser Böschungskante und der 110 kV – Leitung in Richtung Norden bis zum Fluss Elbe und verläuft in der Mitte des Flusses in westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze. Dieser in nördlicher Richtung nur kurz folgend, dann verläuft die Grenze am Fuß der Deponie Griebo und am Industriegelände entlang bis zum Punkt **G**.

- (5) Die Ausfertigungen der topografischen Karten und die Verordnung sind bei der unteren Naturschutzbehörde und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Wittenberg und der Gemeinden Mühlanger, Dabrun, Warthenburg, Globig – Bleddin, Trebitz, Elster, Schützberg und Klöden zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Landschaftseinheit „Elbetal“ von nachfolgend beschriebenen Charakter geprägt. Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Dieser wird insbesondere bestimmt durch:

- a) die gebietsspezifische Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsand-

terrassen auftreten, insbesondere der für diese Bereiche charakteristischen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft,

b) die gebietstypischen Vegetationsgesellschaften naturnaher, waldreicher Überflutungsauen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,

c) eine vielfältige, auentypische Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes im Sinne des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:

a) Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbestroms und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristisch erhaltenen Vegetationszonierung,

b) Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:

- naturnahen Kleingewässern sowie Altwasser der Elbe mit Verlandungszonen,
- Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer,
- Flutrinnen mit auentypischer Morphologie,
- artenreichen Sandtrockenrasen und anderen Sandpionierfluren auf natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Standorten,
- Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue,
- Streuobstwiesen,
- Nasswiesen mit unterschiedlicher Trophie und unterschiedlichem Überflutungsregime,

c) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), insbesondere von:

- Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
- feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- mageren Flachland – Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder

Hydrocharitions,

- Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche - Batrachion,
 - Brenndolden – Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
 - Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),
 - Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
 - Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – prioritärer Lebensraumtyp,
 - Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*,
 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
 - trockenen kalkreiche Sandrasen – prioritärer Lebensraumtyp,
- d) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, darunter:
- Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Beutelmeise, Nachtigall, Feldschwirl, Flussuferläufer, Kiebitz,
 - Seefrosch, Wechselkröte, Ringelnatter,
 - Echter Kiemenfuß und Schuppenschwanz,
 - Grüne Keiljungfer und Asiatische Keiljungfer,
 - Barbe und Moderlieschen,
- e) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), insbesondere von:
- Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*),
 - Elbebiber (*Castor fiber*),
 - Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*),
 - Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).
- f) Der Schutzzweck umfasst auch Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 03/07, ABl. Nr. L 122 vom 16. Mai 2003, S. 36) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere von:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtelkönig (*Crex crex*),

- g) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora mit Populationen von überregional seltenen Pflanzenarten, insbesondere unterschiedlich stark gefährdeten Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, darunter:
 - Schwarzpappel, Sumpf – Brenndolde, Schlammling, Wassernuss, Kleines Nixkraut, Froschbiss, Zyperngras,
- h) Erhalt hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussauentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden,
- i) Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Flutrinnen und sandigen Erhebungen,
- j) Schutz und Erhalt holozäner Flussauensedimente mit weichselkaltzeitlichen Niederterrassenrelikten und lokal verbreiteten Dünen,
- k) Schutz und naturnahe Entwicklung aller Waldflächen, insbesondere Vermehrung von Beständen der Weichholzaue auf dafür geeigneten Standorten,
- l) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes im Landschaftsschutzgebiet durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen– bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden wertvollen Lebensräumen ermöglichen.

2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von:

- a) einer überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten sowie durch Auengehölze, naturnahe Gewässer und Brachen gegliederte Offenlandschaft beidseitig der Elbe, die sich durch ihre Seltenheit sowie durch die besondere Eigenart und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur von der angrenzenden Landschaft abhebt,
- b) kleinstrukturierten und ländlich geprägten Siedlungskanten.

3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:

- a) das Naturerlebnis zu sichern,
- b) die intensive Erholungsnutzung sowie die lärm- bzw. geruchsbelästigenden Nutzungen oder Handlungen auf dafür geeignete Teile der Fläche B zu konzentrieren.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen verboten:

1. naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsch, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören;
2. fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferböschungen, Ufersaumstrukturen sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Auwälder und Bruchwaldrelikte zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
3. die Bodendecke auf Acker- und Grünland abzubrennen;
4. Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen;
5. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern;
6. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung/Veränderung des Wasserhaushaltes und zur Absenkung des Grundwassers führen können;
7. Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
8. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie außerhalb von Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
9. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe, Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind;
10. das Schutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
11. auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen und Kraftfahrzeuge abzustellen;
12. Extremsportarten oder andere Betätigungen zu betreiben, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere: Motocrossveranstaltungen, Mountainbikerennen, Modellflugsportwettkämpfe; Anlagen zur Durchführung von touristischen Attraktionen zu errichten, wie insbesondere: der Bau einer Motocrossstrecke, die Durchführung von Hubschrauberrundflügen, die Landung von Hubschraubern und Flugzeugen außerhalb von Rettungs- und Gefahreinsätzen;
13. Wander-, Sport-, oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen;
14. Totholz und Stubben auf Forstflächen und in Feldhecken zu roden und zu entsorgen;
15. außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen und Waldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln;

16. Tätigkeiten, wie die Ausübung der Jagd, die Ausübung der Fischerei, die Beweidung von Flächen im Umkreis von 50 m eines Biberbaues durchzuführen;
17. in Röhrichte einzudringen oder sich ihnen wasserseitig dichter als 5 m zu nähern;
18. im Durchstichgewässer Pratau – Kienberge zu baden oder das Durchstichgewässer Pratau – Kienberge mit einem Boot, Wassertreter und mit sonstigen zum Befahren einer Wasserfläche geeigneten Gegenständen zu befahren;
19. die Jagd auf Federwild auf der schraffierten Fläche **F** auszuüben.

(2) Auf den in den mitveröffentlichten Karten als A dargestellten Flächen ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung zulässigen Handlungen zusätzlich verboten:

bauliche Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu verändern.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf:

1. im Landschaftsschutzgebiet

- a) die Errichtung von freistehenden ortsfesten Jagdkanzeln und offenen Schutzhütten in den offenen Landschaftsteilen (außerhalb des Waldes),
- b) die Anlage von Flugplätzen und Modellflugplätzen,
- c) das Ausüben von Motor- und Modellflugsport,
- d) das Anbringen von Hinweisschildern aller Art und das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Schrift- und Bildtafeln,
- e) das Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen,
- f) das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen,
- g) die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen, wie z.B. die Anlage von Kleingärten,

2. auf den in den mitveröffentlichten Karten als B dargestellten Flächen zusätzlich

bauliche Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu verändern.

- (2) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht

oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 5 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gelten;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume und Horstbäume erhalten bleiben;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; zulässig ist die Ansitzjagd; zulässig die Drückjagd in den Monaten November und Dezember;
4. die Errichtung von Ansitzleitern und ortsfesten und beweglichen Kanzeln im Wald bei Verwendung von naturbelassenem Holz;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Der Herstellung des Benehmens für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

7. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe;
8. die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage von Deichpflegeplänen, die in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt werden, und die Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke, Drainagen, von forstwirtschaftlich genutzten Wegen bei ausschließlicher Einsatz natürlicher Materialien;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und sonstigen Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. die behördlichen sowie behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder der Kennzeichnung der Angelgewässer dienen;
14. die Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Januar und die Ausführung von Pflegemaßnahmen an Hecken im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar und alle Pflegemaßnahmen an Obstbäumen;
16. das Anlanden von Paddel-, Kanu-, Ruder- und anderen Sportbooten an den offiziellen Anlandestellen des Elbeufer.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsziele

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Erhalt und Entwicklung der vielfältigen autotypischen Lebensräume;
2. Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate für Wiesen- und Wasservögel;
3. Erhalt und Entwicklung der nach Anhang I und II der FFH - Richtlinie geschützten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für die Teilflächen der besonderen Schutzgebiete „NATURA 2000“:

- a) Elbaue zwischen Griebo und Prettin,
- b) Mündungsgebiet der Schwarzen Elster

durch die Managementpläne, für die anderen Flächen des Schutzgebietes durch den Pflege- und Entwicklungsplan des Landkreises geregelt.

§ 8

Duldungspflichten

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten sind gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes zu dulden.

§ 9

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verbote kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt oder
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 aufgeführten Erlaubnisvorbehalten zuwiderhandelt oder
 3. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Maßgaben in § 6 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 zuwiderhandelt,
- handelt ordnungswidrig gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Enthält diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt) und für den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 28 und 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt) unberührt.
- (3) Für den Fall, dass die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Alte Elbe bei Bösewig“ und die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Großer Streng“ ihre Rechtswirksamkeit verlieren sollten, gelten ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit die für die Fläche A geltenden Vorschriften der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung auch für die von den Verordnungen der Naturschutzgebiete erfassten Flächen.

§ 12

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 19 – 8/57 des Rates des Bezirkes Halle vom 10. April 1957 – Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiet der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet „Mittelelbe“ - veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle, Nr. 8 vom April 1957, S. 28 für die von dieser Schutzgebietsausweisung betroffenen Flächen außer Kraft.

Wittenberg, 10. Juni 2004

Dammer

¹Naturschutzgebiet „Alte Elbe bei Bösewig“, Beschluss des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983 (Freiheit vom 18. März 1983) und Beschluss Nr. 75/81 des Bezirkstages Cottbus vom 25. März 1981 über die Bestätigung von Naturschutzgebieten im Bezirk Cottbus, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landwirtschaft in Naturschutzgebieten, dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und dem Naturpark Drömling (LwNVO) v. 1. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 662),

²Naturschutzgebiet „Großer Streng“, Beschluss des Rates des Bezirkes Halle Nr. 425 – 24/82 vom 25. November 1982, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landwirtschaft in Naturschutzgebieten, dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und dem Naturpark Drömling (LwNVO) v. 1. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 662).

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg“ vom 03. Juli 2004